

Erziehungsbeistandschaft

Andreas Kirchner

Die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII ist ein eigenständiges, spezifisches Leistungsangebot der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII.

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhalt des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern“ (§ 30).¹

Rechtlicher Rahmen

Die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII stellt in historischer Hinsicht die älteste Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung dar. Sie hat sich aus der eingriffsorientierten Schutzaufsicht im ehemaligen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§§56 RJWG) wie auch dem Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 (§ 7 Nr. 5 RJGG) zum Zweck der Bewahrung der Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten Minderjähriger entwickelt. Obwohl im darauffolgenden Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) versucht wurde, die Erziehungsbeistandschaft als präventive, familienunterstützende Maßnahme zu entwickeln, konnte sie den ursprünglich ordnungspolitischen Charakter nie ganz abstreifen. In dieser Hinsicht bildet aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung bezüglich Intention und inhaltlicher Arbeit auch heute noch der § 30 SGB VIII die gemeinsame Rechtsgrundlage für die Erziehungsbeistandschaft wie auch die Betreuung im Rahmen einer richterlichen Weisung nach § 10 JGG (Betreuungshelfer). Die Erziehungsbeistandschaft kann zudem im Hinblick auf eine Legalbewährung vom Jugendgericht nach § 12 Nr. 1 JGG als Erziehungsmaßregel auferlegt werden. Hierzu müssen allerdings die Voraussetzungen nach § 27 der Hilfen zur Erziehung im SGB VIII erfüllt sein². Entgegen der eher restriktiven Systematik des JWG hat sich der auf den Kontrollaspekt fokussierende Charakter der Erziehungsbeistandschaft durch die Einbettung im SGB VIII aller-

¹ Soweit nicht anders vermerkt beziehen sich Paragrafenangaben auf das SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Der vorliegende Artikel behandelt trotz gleicher Rechtsnorm in § 30 SGB VIII für Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer nur die Erziehungsbeistandschaft.

² Insbesondere im Rahmen einer richterlichen Weisung agiert die Erziehungsbeistandschaft allerdings in einem zwangskontextuellen Rahmen, der den auf Freiwilligkeit beruhenden Grundsätzen der Jugendhilfe entgegensteht (dezidiert Kaiser, 2014, 104f; Wiesner, 2011, § 30 RdNr 26f). Zur problematischen Verzahnung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht vgl. auch Tammen, 2007, 253f, die darauf aufmerksam macht, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Leistung erzieherischer Hilfen nur dann verpflichtet und berechtigt ist, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach SGB VIII vorliegen, ungeachtet der Durchführung eines Strafverfahrens bzw. der Entscheidung eines Jugendgerichts. Allerdings zeigt auch die Praxis der genuin aus der Jugendhilfe installierten Erziehungsbeistandschaften, dass diese Hilfeform weniger nach dem Willen und der Überzeugung der Kinder, sondern häufig vielmehr nach der Ansicht der Jugendämter und Eltern installiert wird. Im Jahr 2013 wurden z.B. von insgesamt 20.599 begonnenen Erziehungsbeistandschaften nur 3.633 durch die jungen Menschen selbst angeregt, dagegen 8.149 durch die Eltern (bzw. Personensorgeberechtigten) sowie 5.996 durch Soziale Dienste (Statistisches Bundesamt, 2015b, Tab. 9.4).

dings deutlich zu einem eher präventiv ausgerichteten, lebensweltorientierten Dienstleistungscharakter verändert. Die Erziehungsbeistandschaft ist in den Leistungskomplex der Hilfen zur Erziehung (§ 27-35) eingebettet, welche jeweils eigenständige und gleichwertige – allerdings in ihrer Intensität aufsteigend angeordnete – Leistungsangebote der Hilfeformen zur Erziehung darstellen (§ 28-35). Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten (§ 27 Abs. 1), zuständig für die Gewährung der Hilfe und das Angebot sind die örtlichen Jugendämter als öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Steuerungs- und Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Jugendhilfe (§ 36a, § 79 Abs. 1). Die jungen Menschen selbst sind allerdings als betroffene Leistungsempfänger entsprechend ihrem Entwicklungsstand (bzw. Alter) an der Entscheidung über und die Art der Ausgestaltung der Hilfe zu beteiligen (§ 5; § 36 Abs. 1). Wie für alle Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff ist auch für die Erziehungsbeistandschaft Voraussetzung, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, d.h., dass sich seine Sozialisationslage im Vergleich als benachteiligt erweist, wodurch ein besonderer erzieherischer Bedarf zum Ausgleich mangelnder elterlicher Erziehungsleistungen im Einzelfall besteht (§ 27 Abs. 1). Die Hilfe muss zudem geeignet und notwendig sein, d.h., ein Beistand ist für den jungen Menschen für die jeweils individuelle Problemlage geeignet, um dem diagnostizierten Problem abzuhelpfen, und notwendig, wenn die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage sind, dies aus eigenen Kräften zu gewährleisten (§ 27 Abs. 1). Die Hilfe hat im Inland zu erfolgen (§ 27 Abs. 2), erstreckt sich auf junge Menschen (§ 7) und kann auf junge Volljährige ausgeweitet werden (§ 41). Die Erziehungsbeistandschaft soll zudem grundlegend das soziale Umfeld einbeziehen, woraus sich in pädagogischer Hinsicht eine lebensweltorientierung im Sinne der Strukturmaximen des 8. Jugendberichts ergibt (BMJFFG, 1990, 17, 85ff). Die Erziehungsbeistandschaft ist wie alle ambulanten Leistungen nach SGB VIII kostenfrei (§ 91)³.

Ziele

Die Erziehungsbeistandschaft ist ein genuin am Kind oder Jugendlichen orientiertes Hilfe-Angebot, das im Rahmen einer sozialpädagogischen Individual-Leistung nach dem übergeordneten Ziel aller Jugendhilfe die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern soll (§ 1). Konkret äußert sich die Hilfe in der Unterstützung bei der *Bewältigung* von Entwicklungsproblemen (unter Einbezug des sozialen Umfeldes) und in der Förderung der *Verselbständigung* (unter Erhalt der Lebensbezüge zur Familie) (§ 30).

In theoretischer Hinsicht lassen sich mit Lothar Böhnischs Fassung der Sozialen Arbeit als *Hilfe zur Lebensbewältigung* (Böhnisch, 2005) Bewältigung und Verselbständigung miteinander verschränkt betrachten, weil es letztlich um eine Hilfe zur Erlangung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Handlungsfähigkeit für die jungen „Subjekte“ geht. „Lebensbewältigung meint also in diesem Zusammenhang das Streben nach subjektiver Handlungsfähigkeit in kritischen Lebenssituationen, in denen das psychosoziale Gleichgewicht – Selbstwert und soziale Anerkennung – gefährdet ist. Lebenssituationen werden von den Subjekten dann als kritisch erlebt, wenn die bislang verfügbaren personalen und sozialen Ressourcen für die Bewältigung nicht mehr ausreichen“ (Böhnisch, 2005, 1119). Und solche kritischen Situationen können sich auf dem Weg von der Kindheit in ein selbständiges Erwachsenenleben

³ Vgl. Wiesner, 2011, § 91 RdNr 7.

problematisch äußern: so z.B. Probleme in der Beziehung, in der Schule oder Ausbildung, zuhause mit den Eltern oder den Geschwistern, im Freundeskreis, Verein oder Jugendhaus. Sei es, weil aus der Perspektive junger Menschen die Eltern langsam anfangen schwierig zu werden, die Lehrer/innen nicht einsehen wollen, dass der Unterricht und die Hausaufgaben es einfach nicht bringen, die Clique jemanden benötigt, der sagt was Sache ist oder einfach mal zeigt, wie gesellschaftlich normierte Grenzen verschoben werden können, oder aber überhaupt gar kein Kontakt zu anderen besteht.

Aus dieser Bewältigungsperspektive besteht das Ziel der Verselbständigung des jungen Menschen. Die Erziehungsbeistandschaft ist eine Hilfe zum „Für-sich-selbst-handlungsfähigwerden“⁴, um den „*Modus der Differenz*, also [...] jene selbst erfahrene Realität des Subjekts, in welcher seine Handlungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeiten auseinander getreten sind, ohne ihm Integrations- und Entwicklungsprozesse zu erlauben“ (Winkler, 2001, 268 f), zu überwinden. Verselbständigung meint dabei keine reine Loslösung von den bisherigen sozialen Bezügen (Familie, peer group, Schule, Ausbildung etc.), sondern geradezu die Entwicklung belastbarer biographischer und sozialer Handlungsressourcen, um kritische Situationen möglichst *in* diesen sozialen Situationen bewältigen zu können⁵. Erziehungsbeistandschaft als eine ambulante Hilfe zur Bewältigung soll in dieser Hinsicht dazu unterstützen, sozial adäquate Verhaltensmuster in Familie, Schule, Ausbildung etc. zu ermöglichen, tragfähige bzw. belastbare Beziehungen zur Familie (wieder-) herzustellen und Fremdunterbringung zu vermeiden (Gebert/Schone, 1993, 29f; Kirchner, 2010, 261; Wiesner, 2011, § 30 RdNr. 7)⁶.

Zielgruppe – Konkrete soziale Probleme in der Entwicklung als Auslöser

Leistungsempfänger der Erziehungsbeistandschaft als Hilfe zur Erziehung sind Kinder und Jugendliche. Im § 30 selbst erfolgt keine Einschränkung des Alters, die Hilfe steht formal somit Kindern und Jugendlichen (§ 7) sowie jungen Volljährigen (§ 41) offen. Allerdings konzentrieren sich die Fallzahlen deutlich im Jugendalter: Das Durchschnittsalter der jungen Menschen lag zum 31.12.2014 bei 14,5 Jahren, auf die Alter 14-17 entfielen ca. 49 % der Fälle (Statistisches Bundesamt, 2015a, Tab. 1.2, eigene Berechnung).

Als Auslöser/Grund für die Gewährung einer Erziehungsbeistandschaft können soziale Probleme gelten: kritische Situationen, die einer Klärung bedürfen, bei den einzelnen Betroffenen mit Leid einhergehen, in einem spezifischen sozialen Kontext bedingt sind und in gesellschaftlicher Hinsicht ein anerkanntes Allgemeines darstellen. Die Erziehungsbeistandschaft wirkt dabei als professionell organisierte Hilfe im Kontext sozialer Probleme der Teilhabe (Familie, soziales Umfeld) und damit verbundener individueller Probleme der jugendlichen Lebensbewältigung (äußert sich im konkreten Sozialverhalten der jungen Menschen).

Aktuell wird in der amtlichen Statistik nach folgenden Gründen der Hilfestellung für eine Erziehungsbeistandschaft differenziert (Statistisches Bundesamt, 2015b, Tab. 11.4):

⁴ Vgl. ebenso Kirchner, 2010, 261.

⁵ In der Erziehungsbeistandschaft entwickelte Bewältigungsressourcen sollten möglichst in den alltäglichen Prozess der Identitätsarbeit eingehen, was entwicklungspsychologisch auf eine dynamische Vorstellung von Identität verweist, die als *alltägliche Identitätsarbeit* je zu leisten ist (Keupp et al., 2002).

⁶ Natürlich immer unter der Perspektive, dass das Kindeswohl in der bestehenden Familien- bzw. Wohnform gewährleistet werden kann.

- „Unversorgtheit des jungen Menschen (z.B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)
- unzureichende Förderung/ Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)
- Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie)
- eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten (z.B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)
- Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z.B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)
- Belastungen des Menschen durch familiäre Konflikte (z.B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/ Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/ Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen)
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z.B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/ Alkoholkonsum, Delinquenz/ Straftat)
- Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen (z.B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)
- Schulische/ berufliche Probleme des jungen Menschen (z.B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)
- Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel“.

Zentrale Merkmale der Erziehungsbeistandschaft

Kontinuierliche Bezugsperson: Die Erziehungsbeistandschaft ist ein personales Angebot, dessen Gelingen auf gegenseitiger Akzeptanz und Vertrauen aufbaut. Es geht um die Bildung einer positiven Beziehung zwischen Erziehungsbeistand und Kind oder Jugendlichen, in der neben einfühlsamer Nähe auch eine fachlich geprägte, kritische Distanz notwendig ist. „Betreuungspersonen bilden relevante Andere, müssen als bedeutungsvoll und eindeutig zugewandt erlebt werden. Kinder und Jugendliche müssen Erzieherinnen und Erzieher erfahren, von welchen sie sich als einzigartig und bedingungslos angenommen und noch dort unterstützt fühlen, wo sie in ihrem Handeln kritisiert werden“ (Winkler, 2001, 273). Hierzu bedarf es aber in ganz besonderer Weise eines professionellen Habitus (s. unten).

Langfristigkeit: Eine Erziehungsbeistandschaft sollte längerfristig angelegt sein (ca. 1-3 Jahre), da zum einen der Aufbau einer tragfähigen pädagogischen Beziehung seine Zeit braucht – nur weil ein Erziehungsbeistand da ist, heißt das ja noch lange nicht, dass diesem auch sofort vertraut wird, selbst wenn er akzeptiert wird, – und auch die Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, die meist selbst einen langfristigen und familiärstrukturellen Hintergrund haben, ein langfristiges Unterfangen darstellt. „Beziehung und Vertrauen zwischen den Interaktionspartnern müssen hergestellt werden, um eine potentiell hilfreiche Situation überhaupt zu konstruieren“ (Galuske, 2007, 42). Das kann aber nur in der

Kontinuität rekursiver Kontakte entstehen, darin, dass der Erziehungsbeistand über einen längeren Zeitraum zur Verfügung steht, so dass es sich von Seiten der jungen Menschen auch lohnt, sich so weit zu öffnen, dass gemeinsam Perspektiven eröffnet werden können und keine verfrühte Beendigung der Beziehung und damit verbunden möglicherweise eine Enttäuschung zu erwarten sind.

Lebensweltorientierung: Der Terminus Lebenswelt verweist auf den imaginären „Ort“, in dem die erlebte Zeit, der erfahrene Raum, soziale Beziehungen, gesellschaftliche Entwicklungen, normative Alltagsanforderungen und biografisch geprägte Handlungsmuster je subjektiv bewältigt werden müssen. Das biografische Subjekt findet sich also je in sozialen Strukturen mit ihren Optionen und Begrenzungen wieder, deshalb soll und muss das soziale Umfeld junger Menschen einbezogen werden. Im Sinne der Lebensweltorientierung verweist das auf „die Notwendigkeit einer konsequenten Orientierung an den AdressatInnen mit ihren spezifischen Selbstdeutungen und individuellen Handlungsmustern in gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen“ (Grunwald/ Thiersch, 2005, 1136). Insofern kommen grundlegend die Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit zum Tragen (Alltagsnähe, Prävention, Integration, Dezentralisierung/ Regionalisierung, Partizipation).

Erhalt familiärer Lebensbezüge: Zum einen ist die Familie der originäre Ort der Erziehung, so den Eltern das natürliche Recht und die Pflicht zur Erziehung zukommt, zum anderen sind Entwicklungsprobleme immer im familiären Kontext zu betrachten, in dem das Kind oder der Jugendliche so geworden ist, wie es/er ist. Das heißt, dass sein Dasein mit all seinen Spezifika immer auch bedingt ist durch seinen sozialen Nahraum, seine Familie. Zudem bleibt er im Sinne der Abstammung immer Kind seiner Eltern, weswegen die Rückbindung an Familienbezüge als positive Ressource für die in Zukunft zu bewältigenden Lebenssituationen gefördert werden soll, was aber nicht heißen soll, dass nicht eine räumliche Trennung von den Eltern notwendig sein könnte.

Sozialraumorientierung: Um all das gelingend leisten zu können, muss die Erziehungsbeistandschaft zu den Adressaten der Leistungen gehen. Der Erziehungsbeistand muss sich mit den Kindern und Jugendlichen deren soziale Räume und Familien erschließen, um überhaupt bei der jeweiligen Bewältigung unterstützen zu können. Das schließt die Begleitung, Vermittlung oder Intervention in die unterschiedlichsten sozialen Räume wie Familie, Schule, Ausbildung, Jugendhaus etc. ein. Insbesondere die Jugendhilfe-Effekte-Studie hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Klientel der Erziehungsbeistandschaft über hohe Ressourcen im sozialen Umfeld verfügt (BMFSFJ, 2002).

Entdeckung neuer Möglichkeiten: Wie es auch der 8. Jugendbericht nahegelegt hat (BMJFFG, 1990, 78) geht es in der Erziehungsbeistandschaft aus einer Bewältigungsperspektive vor allem um die Entdeckung und Inszenierung neuer Möglichkeiten, die als Ressourcen für die Verselbständigung genutzt werden können hinsichtlich materieller, informationsbezogener, sozialer, räumlicher, biographischer Ressourcen. Der kybernetische Imperativ von Heinz von Foerster ist in dieser Hinsicht auch für die Erziehungsbeistandschaft passend: „Handle stets so, daß die Anzahl der Wahlmöglichkeiten größer wird!“ (von Foerster, 1994, 234).

Ganzheitlichkeit: Gerade in der Erziehungsbeistandschaft hat diese klassische „Selbstplausibilisierungsformel“ der Sozialen Arbeit nichts an Aktualität eingebüßt, weil sie im Hinblick auf die Bewältigungsperspektive der jungen Menschen unter Einbezug des sozialen und familiären Umfelds den „ganzen“ Menschen in den Blick nimmt⁷. Sie ist eine Hilfe, die „das Indivi-

⁷ Auch wenn sich Soziale Arbeit durch unterschiedlichste Differenzierungsrouinen auszeichnet, hat sie doch den „ganzen“ Menschen als Horizont (Kirchner, 2009). Dies ist durchaus im Sinne von Alice Salomon, dass „der Mensch in seiner Einheit Gegenstand der Wohlfahrtspflege“ (Salomon, 1998, 140) ist.

duum als soziales Wesen erfaßt und es möglichst in all seinen Lebensbereichen unterstützt“ (Gebert/ Schone, 1993, 81).

Methodische Bausteine

Im Sinne des SGB VIII als Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Erziehungsbeistandschaft ein personales *Hilfe*-Angebot, das sich in Aktivformen des Unterstützens, Begleitens, Beraten, Vermitteln, Förderns, Motivierens, Befähigens etc. vor allem in der Interaktion zwischen einer sozialpädagogischen Fachkraft als Erziehungsbeistand und dem jungen Menschen unter Einbindung des relevanten sozialen Umfeldes konkretisiert. Insofern es um die Hilfe bei Entwicklungsproblemen der Lebensphase Jugend in Korrelation zu ihrem sozialen Umfeld geht (Familie, Schule, Ausbildungsstätte, peer group etc.), wird eine ganzheitliche Ausrichtung dieser Hilfe deutlich. Die Erziehungsbeistandschaft nimmt wie andere Formen der Sozialen Arbeit auch den „ganzen Menschen“ in den Blick (Kirchner, 2009). Es geht um dieses individuelle, werdende Dasein im Kontext seines sozialen Umfeldes. In dieser Hinsicht „verfolgen die Erziehungsbeistände einen tendenziell ganzheitlichen Handlungsansatz, der das Individuum als soziales Wesen erfaßt und es möglichst in all seinen Lebensbereichen unterstützt. Der einzelne in Beziehung zu sich und seiner Umwelt steht dabei im Mittelpunkt der pädagogischen Aufmerksamkeit“ (Gebert/ Schone, 1993, 81).

Hierbei lassen sich *Arbeitsformen* und *Methoden* unterscheiden (Kirchner, 2010, 263). Mit *Arbeitsformen* sind Formen des sozialen Zusammenhangs gemeint, in dem die Erziehungsbeistandschaft umgesetzt wird: z.B. als Einzelarbeit im dyadischen Interaktionssystem von Erziehungsbeistand und Jugendlichen oder in sozialen Gruppen wie einer begleitenden erlebnispädagogische orientierten Gruppenarbeit oder in/mit der Familie.

Mit *Methoden* sind jene Aspekte im Konzept der Erziehungsbeistandschaft gemeint, welche eine Reduktion der Gesamtkomplexität des Handelns in der Erziehungsbeistandschaft als planvollen und kontrollierbaren Hilfeprozess ermöglichen und sich differenzieren lassen hinsichtlich ihrer Orientierung auf die zu bearbeitende Sache (konkrete Probleme des jungen Menschen), die Ziele, die beteiligten Personen, die konkrete Situation und die Einbindung in und von Organisationen. Hierbei lassen sich in Anlehnung an Galuske (2007) direkt interventionsbezogene, indirekt interventionsbezogene und struktur- und organisationsbezogene Methoden als Bausteine gelingender Erziehungsbeistandschaft unterscheiden⁸:

- *Direkt interventionsbezogene Methoden*: spezifische Art und Weise des Handelns in der direkten, klientenbezogenen Interaktion zwischen Erziehungsbeistand und dem Jugendlichen und dem relevanten sozialen Umfeld. Differenzieren lassen sich die Ebenen der Einzel(fall)arbeit (sozialpädagogische Beratung, Case Management, Einzelunternehmungen, Krisenintervention, fallorientierte Netzwerkarbeit), Familienarbeit (sozialpädagogische Beratung) und die Gruppen- und freizeitpädagogische Arbeit (Soziale Gruppenarbeit, Freizeit- und erlebnispädagogische Aktivitäten).
- *Indirekt interventionsbezogene Methoden*: Bezug auf konkrete Interventionen zwischen Erziehungsbeistand und Jugendlichen/ Familie/ Gruppe, die durch (Selbst-) Beobachtung, Analyse und Diskurs die professionelle Handlungsfähigkeit fördern sollen und damit indirekt auf den konkreten Hilfeprozess zurückwirken. Hierzu

⁸ Vergleiche zur methodischen Differenzierung in der Erziehungsbeistandschaft ausführlich Kirchner, 2010, 264ff.

gehören Supervision, Kollegiale Beratung, Selbstevaluation, Fortbildungen und die feldorientierte Netzwerkarbeit.

- *Struktur- und organisationsbezogene Methoden:* zielen auf die Gestaltung der strukturellen Grundlagen von Hilfestrukturen (insbesondere im Verhältnis zwischen dem öffentlichen Träger als Leistungsverantwortlichen und den konkreten Leistungserbringern) und die konkrete Koordination und Organisation von Erziehungsbeistandschaften. Hierzu gehören das konkrete Management der Erziehungsbeistandschaft als Teil der ambulanten Hilfen zur Erziehung und die Berücksichtigung im größeren Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Abb. 1: Methodische Bausteine der Erziehungsbeistandschaft



Abläufe in der Praxis

In der praktischen Fall-Arbeit der Erziehungsbeistandschaft finden in der Regel kontinuierlich Treffen zwischen dem oder der Jugendlichen und dem Erziehungsbeistand ca. ein bis zweimal pro Woche statt. Hierbei kann es je nach Problemhintergrund in gemeinsamen Gesprächen um die Alltagsstrukturierung, aktuelle Probleme, berufliche Perspektiven, die schulische Entwicklung, das Verhältnis zu den Eltern, Aktivitäten im Freizeitbereich, Einbindung in die peer group etc. gehen. Um die Beziehung zu gestalten und zu erhalten geschieht dies u.a. im Rah-

men freizeitorientierter gemeinsamer Unternehmungen wie Spaziergehen, Klettern, Radeln, Kochen, Play-Station-Spielen, Billard, Fahrrad-Reparieren etc. Hier bietet das persönliche Da- und So-Sein des Erziehungsbeistands mit spezifischen Fähig- und Fertigkeiten einen Nährboden für die gemeinsame und ressourcenorientierte Reflexion.

Zudem ergeben sich in der Regel in weiteren Abständen (ca. ein bis zweimal pro Monat) und nach Bedarf Gespräche mit den Eltern (Personensorgeberechtigte), um Fragen der Erziehung zu klären. Insbesondere geht es hier vor allem um das Verhältnis des Jugendlichen zu den Eltern und Geschwistern sowie um Perspektiven und Regeln des gemeinsamen Zusammenlebens (z.B. Ausgangszeiten, Besuche, Lernzeiten, Reinigung etc.).

In der Praxis kommt es teilweise auch zu akuten Kriseninterventionen in eskalierenden Situationen, die z.B. von verbaler (z.B. Anschreien der Eltern, des Lehrer), körperlicher (Schläge) oder konsequenter Gewalt (z.B. Rausschmiss/ Ausschluss aus der Schule/ Familie) geprägt sein können. In solchen Situationen melden sich die Beteiligten häufig akut beim Erziehungsbeistand mit der Bitte um Hilfe bei der Klärung.

Im Kontext von schulischen oder ausbildungsbezogenen Problemen werden bei Bedarf Gespräche mit Lehrer/innen, Ausbilder/innen, Trainer/innen, Therapeut/innen, Ärzt/innen, offenen Jugendarbeiter/innen etc. gesucht. Solche Treffen können auch ganz gezielt mit den Jugendlichen gemeinsam durchgeführt werden, um über den Informationsgewinn hinaus im Gespräch die Bedürfnisse und Anliegen möglicherweise konfligierender Perspektiven zwischen Jugendlichen und Lehrer/innen, Ausbilder/innen etc. gegenseitig sichtbar zu machen und eine Verständigung zu erreichen. Der Erziehungsbeistand kann hier zwischen den Perspektiven vermittelnd wirken; zugleich ist die fallorientierte Arbeit am Unterstützungsnetzwerk möglich.

In der Praxis bewährt sich zudem die Kopplung von Erziehungsbeistandschaften mit sozialer Gruppenarbeit, da gerade in der sozialen Interaktion mit anderen Jugendlichen Auffälligkeiten im Sozialverhalten wirksam bearbeitet werden können. Das kann z.B. eine fortlaufende Gruppe beim Träger der Erziehungsbeistandschaft sein oder auch eine erlebnispädagogisch orientierte Freizeit.

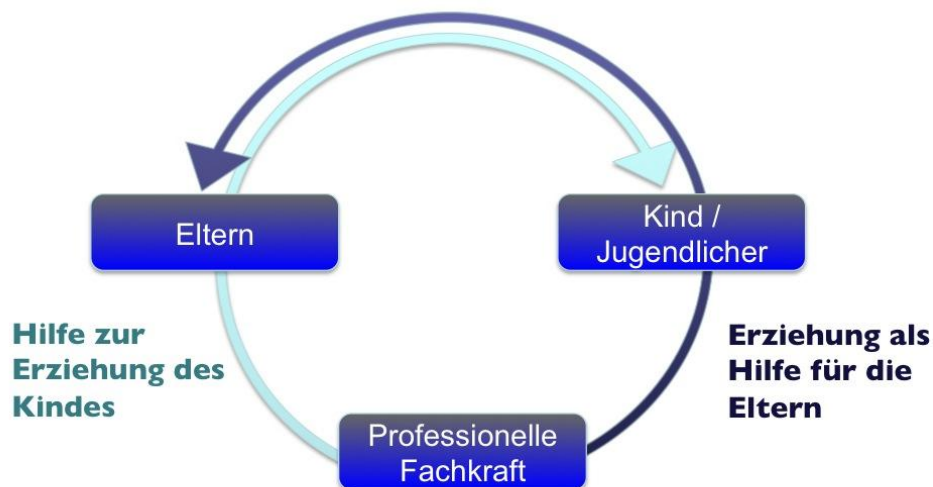
Elternarbeit

Entgegen der Intention der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) steht in der Erziehungsbeistandschaft nicht die Familie als Ganzes im Mittelpunkt der Hilfe, sondern das Kind oder der Jugendliche. Die Ausrichtung der Erziehungsbeistandschaft ist insofern kind- bzw. jugendlichenorientiert. Aus lebensweltorientierter Perspektive wird allerdings der Erhalt des Lebensbezugs zur Familie betont (§ 30), weshalb in der Praxis die Eltern (bzw. Personensorgeberechtigten) einzubeziehen sind⁹. Die Familie selbst kann dabei im Hinblick auf die individuellen Entwicklungsprobleme des jungen Menschen zum einen als möglicherweise problemkonstituierender Zusammenhang, zum anderen als Ressource in den Blick kommen. Das übergeordnete Ziel aller Jugendhilfe – die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1) – steht insbesondere in der Erziehungsbeistandschaft im Spannungsfeld von Erhalt der familialen Bezüge und Verselbständigung. Beide Pole haben allerdings je eine räumliche wie auch soziale Komponente. Als Optimallösung erscheint, wenn die Verselbständigung des jungen Menschen räumlich und sozial in der Familie

⁹ „Daher ist auch die Elternarbeit integraler Bestandteil dieses Hilfeangebots“ (Wiesner, 2011, § 30 RdNr. 7). Ebenso Minder, 2010, § 30 RdNr. 5.

begleitet werden kann – wenn also der junge Mensch für sich selbst gegenüber seinen Eltern zuhause in sozial angemessener Weise handlungsfähig werden kann, so nicht durch einen Verbleib in der Familie entwicklungsgefährdende bzw. das Wohl gefährdende Risiken bestehen (§ 8a). Dem Erziehungsbeistand kommt in dieser Hinsicht eine Garantenstellung zu. Verselbständigung unter gleichzeitigem Erhalt der familialen Bezüge kann aber im konkreten Einzelfall auch die Initiierung einer betreuten (teil-) stationären Wohnform bedeuten. In der Arbeit mit den Eltern (bzw. Personensorgeberechtigten) ergibt sich grundlegend eine ambivalente Situation, weil die Erziehungsbeistandschaft im Spannungsfeld zwischen Verselbständigung und Erhalt der familialen Lebensbezüge auch zwischen diesen Perspektiven und damit zwischen den konkreten Personen agiert. Hier besteht die Gefahr einer „strukturelle[n] Konkurrenz zwischen den Professionellen und den Eltern“ (Königter, 2013, 190). Zum einen wirkt die konkrete Arbeit der professionellen Fachkraft mit dem jungen Menschen als Erziehung immer auch als Hilfe für die Eltern, zum anderen wirkt die Arbeit mit den Eltern immer auch als Hilfe für die Erziehung des Kindes.

Abb. 2: Erziehungshilfedreieck: strukturelle Konkurrenz Professionelle – Eltern



Quelle: Königter, Stefan (2009): Professionalität in den Erziehungshilfen. In: Becker-Lenz, Roland et al. (Hrsg.): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden. S. 182.
Abb. 2: Erziehungshilfedreieck

Um in diesem Spannungsfeld eine vertrauensvolle Beziehung zum jungen Menschen aufbauen zu können, kann eine transparente Haltung und die klare Thematisierung vor allem den Eltern gegenüber helfen, dass es immer um das Wohl des jungen Menschen geht.

Erziehungsbeistandschaft und Soziale Gruppenarbeit

In der Praxis erweist sich in der Regel eine Kopplung von individualorientierter Erziehungsbeistandschaft und Angeboten der sozialen Gruppenarbeit als sinnvoll. „Das Hauptziel der sozialen Gruppenarbeit ist die Hilfe in Bezug auf Grundbedürfnisse der Individuen, wichtig zu sein und teilzuhaben, und das Grundbedürfnis der ganzen Gesellschaft – dargestellt in der kleinen Gruppe – nach wechselseitiger Beziehung“ (Konopka, 1970, 112). Insofern es in der Erziehungsbeistandschaft auch um die Förderung eines angemessenen Sozialverhaltens geht, können gerade gemeinsame Angebote in einer sozialen Gruppe dazu beitragen, Gemeinschaftsfähigkeit und soziale Handlungskompetenz zu befördern und damit typische Entwicklungsprobleme des Jugendalters zu bewältigen. Im gemeinsamen sozialen Lernen sollen Kompetenzen entwickelt werden, wie soziale Kontakte initiieren und stabilisieren, anderen Wohlwollen, Zuwendung, Anerkennung, Information und Hilfe geben und diese annehmen zu können. Im Sinne eines sozialen Empowerments geht es um grundlegende Fähigkeiten wie Distanzfähigkeit, Empathie, Fairness, Geduld, Toleranz, Respekt, Kritikfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft etc. (Miller, 2000, 27).

Soziale Gruppenarbeit kann als begleitendes Angebot für Erziehungsbeistandschaften beim freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe angeboten werden (die Hilfen werden dann formal nach § 30 geführt), oder junge Menschen können an bestehende Angebote der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 „angedockt“ werden. In der Praxis bewährt es sich, wenn die Angebote der sozialen Gruppenarbeit von den Fachkräften mit ihren „eigenen“ Jugendlichen der Erziehungsbeistandschaft durchgeführt werden, weil dadurch der Beziehungsaufbau intensiviert wird und die gemeinsamen Erlebnisse und Reflexionen in der Gruppe in die weitere Einzelfallarbeit als gemeinsamer Erfahrungs- und Erlebensschatz einfließen können. Zudem treten meist nur indirekt vermittelte sozial problematische Verhaltensweisen (durch Eltern, Lehrer, Ausbilder etc.) häufig auch in sozialen Interaktionszusammenhängen der Gruppen auf, sodass diese direkt durch die Fachkraft erlebt werden sowie unmittelbar reflektiert und bearbeitet werden können.

Hinsichtlich der Organisation lassen sich wie auch bei Hilfen nach § 29 zeitlich begrenzte Kursformen und fortlaufende Gruppen unterscheiden. Methodisch finden sich die Angebote in einem weiten Spektrum zwischen prozessorientierter Gruppendynamik und aktionsorientierter Erlebnispädagogik wieder. Insbesondere freizeit- und erlebnispädagogische Aktivitäten (wie Kanutour, Radltour, Klettergruppen, Wandertouren, alljährliches Zeltlager aller Erziehungsbeistände mit Kindern und Jugendlichen, gemeinsames Schwimmen, Städtetouren etc.) können für die weitere Einzelfallarbeit auf sozialer, persönlicher, kultureller und sportlicher Ebene positive Entwicklungsaspekte aufweisen:

- *sozial*: z.B. Solidarität, Toleranz, Mitverantwortung erleben; sich auf andere einlassen;
- *persönlich*: z.B. Freiheit und Raum zur eigenen Identitätsarbeit erleben; Eigenverantwortung erfahren; die eigenen Fähig- und Fertigkeiten kennenlernen und erproben;
- *kulturell*: z.B. Neues kennenlernen; Entdeckungen machen; die eigenen „Frontlinie“ in der Arbeit am Dasein (Kirchner, 2012, 137ff) verschieben;
- *sportlich*: z.B. die eigenen Grenzen kennenlernen; den inneren „Schweinehund“ besiegen; mal an einer Sache „dranbleiben“; eine Aktion mit anderen zusammen gut meistern.

Klassische Angebote der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 als eigenständige Hilfe zur Erziehung nach § 27ff sind exklusiv auf ältere Kinder und Jugendliche fokussiert; die Eltern (bzw. Personensorgeberechtigten) und das soziale Umfeld werden in der Regel nicht einbezogen, was gewöhnlich ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz voraussetzt (Wiesner, 2011, § 29 RdNr. 5). Die Abgrenzung der Erziehungsbeistandschaft liegt im intendierten Einbezug des familiären und sonstigen sozialen Umfelds.

Erziehungsbeistandschaft als sozialpädagogisches Clearing

Die Jugendhilfe-Effekte-Studie hat 2002 darauf aufmerksam gemacht, dass nur in 25% der Fälle einer Erziehungsbeistandschaft die gewählte Hilfe die ideale Hilfeform ist (BMFSFJ, 2002, 491f)¹⁰. Diese Feststellung deckt sich mit der praktischen Erfahrung, dass in vielen Fällen eine andere Hilfeform als die erfolgversprechendere Hilfe angesehen, aber trotzdem eine Erziehungsbeistandschaft eingerichtet wurde. Das spricht aber nicht unbedingt gegen die Erziehungsbeistandschaft selbst, sondern macht vielmehr auf ihre besondere Bedeutung im Leistungsgefüge der Hilfen zur Erziehung aufmerksam. Gerade bei älteren Jugendlichen ist sie oftmals die einzige Hilfeform, auf die sich Jugendliche und deren Familien überhaupt noch einlassen. Möglicherweise erwächst der Erziehungsbeistandschaft gerade durch ihren eher niedrigschwelligen Charakter eine *besondere Bedeutung im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung* (§ 27ff): Sie ist die einzige individualorientierte Hilfe mit einer sehr großen Offenheit in der konkreten Ausgestaltung, sodass sie ein Sich-Einlassen der Beteiligten auf Jugendhilfe in problematischen Situationen auch dann noch ermöglicht, wenn z.B. zu einer Sozialpädagogischen Familienhilfe von Seiten der Familie oder zu einer Heimunterbringung von Seiten des jungen Menschen keine Bereitschaft besteht. Hier bieten sich gerade mit einer Erziehungsbeistandschaft im engeren Kontakt im Sinne eines *sozialpädagogischen Clearings* Möglichkeiten zur Klärung einer problematischen Situation und möglicherweise zum Ent- oder Aufdecken anderer Optionen (Möglichkeiten und die Bereitschaft zu einer geeigneten Hilfeform). Ich fasse das als *Klärung in Beziehung*. Die in § 30 intendierte Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen kann in der Praxis bedeuten, in diagnostischer Hinsicht strukturelle Risiken der derzeitigen Lebenssituation (z.B. psychisch kranke Eltern, Gewaltkontext in der Familie etc.) zu identifizieren und gemeinsam langfristig förderliche bzw. realistische Anschlussperspektiven (z.B. betreutes Wohnen, Heim etc.) zu entwickeln (Münder, 2010, RdNr. 8). Hierzu muss die Erziehungsbeistandschaft über ein ausdifferenziertes diagnostisches Instrumentarium verfügen, wie sie z.B. mit den Bayerischen Diagnosetabellen zum Hilfeplanverfahren vorliegen (BayLJA, 2009).

¹⁰ Vgl. ausführlich BMFSFJ, 2002. Vor dem Hintergrund der steigenden Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen wurden in der Jugendhilfe-Effekte-Studie in einer Längsschnittuntersuchung zum besseren Verständnis und im Hinblick auf eine Verbesserung der Hilfen die Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe und Heimerziehung vergleichend untersucht. Kritisch zur Repräsentativität der Jugendhilfe-Effekte-Studie in Bezug auf die Erziehungsbeistandschaft siehe Kirchner, 2010, 272f.

Qualifikation

Die Aufgabenstellung der Erziehungsbeistandschaft ist:

- *komplex* (hinsichtlich unterschiedlicher Interaktionszusammenhänge mit den jungen Menschen, Personensorgeberechtigten, peer group, Lehrer/innen, Ausbilder/innen, der zuständigen Fachkraft beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Ärzten, Schulsozialarbeiter/innen, Trainer/innen in Vereinen etc.);
- *problembezogen* (auf Probleme der sozialen Teilhabe (Familie, Schule, Ausbildung, peer group) und damit verbundener individuelle Probleme der Bewältigung etc.);
- *fachlich spezifisch* (vor allem hinsichtlich der sozialpädagogisch-orientierten Bewältigungsperspektive, der Einbindung in das Hilfeplanverfahren (§ 36); der Garantstellung für das Wohl der jungen Menschen (§ 8a) etc.).

Im Hinblick darauf wird im SGB VIII die persönliche und fachliche Eignung hervorgehoben (§ 72)¹¹. Im Kontext der Entwicklung der Jugendhilfe und dem besonderen Anforderungsprofil – pädagogische Hilfe bei Bewältigungsproblemen im Kontext von Problemen der sozialen Teilhabe – sind in der Regel im Arbeitsfeld Erziehungsbeistandschaft qualifizierte Fachkräfte der Sozialen Arbeit zu beschäftigen (*Sozialpädagog/innen/Sozialarbeiter/innen*) (Münder et al., 2008, § 30 RdNr. 5; Schellhorn et al., 2012, § 30 RdNr. 10). Die Differenzierung in eine persönliche und fachliche Eignung ist z.B. fachlich grundgelegt in der Systematik des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR, 2013) mit den Kategorien *Personale Kompetenz* (Sozialkompetenz, Selbständigkeit) und *Fachkompetenz* (Wissen, Fertigkeiten)¹² und findet sich auch im Orientierungsrahmen zur professionellen Handlungskompetenz bei Hiltrud von Spiegel (2011) in der Systematik *Wissen-Können-Haltung* wieder¹³. Neben basalen sozialpädagogischen Kompetenzen in diesen Bereichen brauchen die Fachkräfte insbesondere für die Erziehungsbeistandschaft ...

Wissen: zur Lebensphase Jugend, besonderen Bewältigungsaufgaben der Adoleszenz, rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfe im SGB VIII, milieuspezifischen Lebensstilen und damit verbundenen Einstellungsmustern, Familienkonstellationen und -dynamiken, Gruppendynamik etc.

Können (Fertigkeiten): Beziehungen gestalten, beraten, erlebnispädagogische Kompetenzen, soziale Gruppenarbeit gestalten, im Sozialraum Perspektiven vernetzen, effektiv und effizient Fälle managen etc.

Haltung (personale Kompetenz): Mit Haltung¹⁴ – und damit verbunden die Herausbildung eines professionellen Habitus – ist die konkrete Art und Weise, also das *wie* sozialpädagogi-

¹¹ Das Fachkräftegebot bestimmt letztlich nicht nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern wirkt indirekt durch Voraussetzungen von Förderung (§ 74 Abs. 1: „fachliche Voraussetzungen für die geplante Maßnahme“) und Anerkennung (§ 75 Abs. 1: „aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen“) auch für die Träger der freien Jugendhilfe als mögliche Leistungserbringer.

¹² Instrukтив aus sozialpädagogischer Perspektive ist insbesondere die ausführliche Zuordnung des staatlich geprüften Erziehers zum Qualifikations-Niveau 6 (DQR, 2013, 105-115 Anlage: Übersicht der Zuordnungen).

¹³ Der systematische „Zugriff“ beider Ansätze deckt sich in jener Hinsicht, dass der DQR mit den Kategorien Sozialkompetenz und Selbständigkeit auf die professionelle Haltung der Fachkräfte zielt (DQR, 2013, Anlage Zuordnungen 107).

¹⁴ In grober Anlehnung an den subjekt-philosophischen Haltungsbegriff bei Kurbacher (2006) lässt sich in einem eher systemtheoretischen Zugriff sagen: Haltung ist die durch Gewöhnung bzw. Einübung (Rekursivität) oder ein kritisches Lebensereignis ausgeformte Verfestigung einer sich selbst reproduzierenden – aber nicht notwendigerweise kontinuierlichen – Asymmetrisierung (Stellungnahmen) im Denken, Wollen, Fühlen, Handeln zwischen Werten im permanenten Oszillieren

schen Handelns angesprochen, in der Fachkräfte ihr Handeln an professionellen, in der Ausbildung zum Fach vermittelten Werten orientieren. Diese äußern sich in konkreten Handlungsmaximen¹⁵. Wie in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit kommen für die Erziehungsbeistandschaft z.B. in Betracht

- Akzeptanz, Empathie und Kongruenz (klientenzentrierte Gesprächsführung);
- Alltagsnähe, Prävention, Integration, Dezentralisierung/ Regionalisierung/ Vernetzung, Partizipation (Lebensweltorientierte Soziale Arbeit);
- Autonomie, Wohlwollen, Nicht-schaden, Solidarität, Gerechtigkeit, Effektivität (Berufsethische Prinzipien des DBSH);
- Menschenrechte.

Ambivalenzen

Der besondere Auftrag der Erziehungsbeistandschaft bringt spezifische Ambivalenzen mit sich. Diese Ambivalenzen lassen sich auch durch ein integratives Handlungskonzept oder einen professionellen Habitus nicht grundlegend lösen, sondern müssen im professionellen Handeln entfaltet werden.

So verdeutlicht sich gerade am Übergang des eher restriktiven Jugendwohlfahrtsgesetzes hin zum sozialpädagogisch leistungsorientierten Kinder- und Jugendhilfegesetz die für die Soziale Arbeit im Gesamten klassische Ambivalenz von *Hilfe und Kontrolle*. Zum einen sollen die sozialpädagogischen Angebote des KJHG in ihrem Dienstleistungscharakter Kinder und Jugendliche mit deren Zustimmung in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit fördern und unterstützen, also *helfen*, zum anderen besteht nach wie vor der ordnungspolitische Aspekt des Schutzes vor Gefahren für ihr Wohl, womit auch Eingriffe gegen den Willen der Eltern möglich sind. „Dieses Spannungsfeld ist grundsätzlich unauflösbar und ein konstitutives Merkmal der Sozialpädagogik überhaupt“ (Schone, 2002, 948)¹⁶.

Dies manifestiert sich in der Erziehungsbeistandschaft vor allem im Verhältnis von *Freiwilligkeit und Verbindlichkeit*, welches an die Erziehungsbeistände hohe Herausforderungen stellt. Insofern sich die Maßnahme auf die Freiwilligkeit der Leistungsadressaten gründet und für die Erziehungsbeistände weder ein Recht auf Zugang noch sonstige wirkliche Sanktionsmöglichkeiten bestehen, ist die kritische Frage immer wieder die, wie Verbindlichkeit hergestellt werden kann, wie der Jugendliche so erreicht werden kann, dass er vereinbarte Termine wahr- oder an Gruppenaktivitäten teilnimmt. Denn eine konstruktive Arbeitsbeziehung zwischen Jugendlichen und Erziehungsbeistand setzt notwendig voraus, dass gemeinsame Termine zustande kommen. Trotzdem bleibt bei fehlender Bereitschaft der jungen Menschen oftmals nur die Möglichkeit, die Maßnahme einzustellen, aber eigentlich sind es ja genau diese Jugendlichen, die man erreichen will.

zwischen einer latenten Reflexion auf das eigene Dasein (ICH als Reflexionspunkt des eigenen Lebensvollzugs) und der Relation auf anderes (Dinge, Erlebnisse, Situationen, Menschen etc.).

¹⁵ „Maxime ist das subjektive Prinzip zu handeln“ (Kant, 1974, B 52 Zusatz).

¹⁶ „Als Sozialleistungsanspruch der Personensorgeberechtigten können Hilfen zur Erziehung von diesen rechtlich nur freiwillig in Anspruch genommen werden. Die Freiwilligkeit ist aber vielfach nur eine rechtlich-formale, hinter der der soziale Druck steht, andernfalls wegen der Gefährdung des Kindeswohls das Familiengericht einzuschalten“ (Münder, 2007, 104).

Konstitutiv ist hierbei auch die mithin notwendige Ambivalenz von *persönlicher Nähe und kritischer Distanz*¹⁷. Um Beziehungsarbeit in der intensiven Form einer Erziehungsbeistandschaft gelingend zu leisten, stellt sich der Erziehungsbeistand in seiner Persönlichkeit, seinem Da- und So-Sein zur Verfügung. Vertrauen als Bedingung einer tragfähigen Beziehung ist darauf angewiesen, dass auch der Jugendliche weiß, mit wem er es zu tun hat, wie der andere reagiert und wie er einen annimmt. Es entscheidet sich letztlich hier die Frage, was dem Erziehungsbeistand wirklich offenbart wird und ob er vom Jugendlichen als Vertrauens-Person akzeptiert wird. Neben der einfühlsamen Nähe ist aber zugleich eine fachlich geprägte kritische Distanz notwendig, um problematische Verhaltensmuster auch ansprechen und gemeinsam verändern zu können. Es geht also um beides: den Jugendlichen mit seinem problematischen Verhalten so anzunehmen, wie er ist, zugleich aber auch Kritik an diesem Verhalten auszuüben und auf Veränderungen hinzuwirken.

Gerade die Erziehungsbeistandschaft hat mit einer starken Differenz einer eher *rational-trivialen Hilfeplanung* und *häufig diffusen, nicht-trivialen Hilfeverläufen in der Praxis* zu kämpfen. Gemeint ist, dass für die Gewährung von Hilfen oft eine sehr einfache, kausale Input-Output-Relation mit strukturierten Verfahrensabläufen, einer klaren Anamnese, Diagnostik und methodischen Interventionen angenommen wird. Dagegen sind die Hilfeverläufe in der Praxis häufig eher diffus, irrational, nicht-trivial und von vielen unbekanntem Variablen abhängig. Die Erziehungsbeistandschaft ist davon unter der ambulanten Perspektive des Einbezugs des sozialen Umfelds stärker als andere Hilfen zur Erziehung betroffen. So kann z.B. die Soziale Gruppenarbeit diese Ambivalenz durch ein stark strukturiertes Gruppensetting und die Fokussierung auf soziale Handlungskompetenzen kompensieren, die Sozialpädagogische Familienhilfe durch die Fokussierung auf die Eltern als Problemverursacher und ein in der Regel deutlich höheres Zeitbudget oder die Heimerziehung durch eine wesentlich bestimmtere Alltagsstrukturierung.

Besondere Ambivalenzen sind mit der *Zeit* verbunden. Zum einen steht der Forderung, möglichst viel Zeit mit den Klienten zu verbringen, die zunehmende Einbindung in Verwaltung, Hilfeplan und Dokumentation entgegen. Das ist für die professionelle Fallarbeit wichtig, birgt aber die Gefahr der Bürokratisierung, wenn Berichte und Verwaltungsarbeiten wichtiger als die eigentliche Zeit mit den Klienten werden. Zum anderen stehen in der Praxis dem eigentlichen Ziel, die Verselbständigung zu fördern und eine Fremdunterbringung zu vermeiden, meist zu hohe Fallzahlen für die Festangestellten und ein zu geringes Stundenbudget für die Honorarkräfte entgegen. Beziehungsarbeit ist notwendig darauf verwiesen, gemeinsam Zeit zu verbringen, damit der Erziehungsbeistand auch als relevanter Anderer wahrgenommen und gewinnend an Verhaltensänderungen gearbeitet werden kann. Die immer noch kursierende Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle zur Verwaltungsvereinfachung einer Begrenzung der Fallzahlen von 30 nach oben bzw. 20 nach unten (1975, 15), die noch im Kontext des ordnungspolitischen JWG entstand, muss im Rahmen des lebenswelt- und leistungsorientierten KJHG als nicht relevant betrachtet werden. Auch die Annahme, dass zwischen Jugendlichen in intensiver Einzelbetreuung und solchen, die eher nur an Gruppenaktivitäten teilnehmen, differenziert werden muss (Gebert/ Schone, 1993, 38; Wiesner, 2006, 463), kann nicht vollauf befriedigen. Erziehungsbeistandschaft ist immer Einzelbetreuung. Wenn Jugendliche *nur* an Gruppenaktivitäten teilnehmen, ist dies Soziale Gruppenarbeit nach § 29, aber keine Erziehungsbeistandschaft zur Förderung der Verselbständigung unter Einbezug des so-

¹⁷ Im Verhältnis von Nähe und Distanz ist besonders jene Fertigkeit von Bedeutung, sich als professionelle Fachkraft selbst in Distanz zu den eigenen emotionalen Bedürfnissen zu setzen, also aus der Interaktion mit den Klienten keine Beiträge für die eigene emotionale Bedürfnisbefriedigung zu erwarten bzw. zu beanspruchen.

zialen Umfeldes und des Erhalts familiärer Lebensbezüge. Denn dazu bedarf es Zeit: Zeit um hinzugehen/-fahren, Zeit um Beziehungen aufzubauen und zu erhalten, Zeit um gemeinsam an Veränderungen zu arbeiten, Zeit für notwendige soziale Netzwerkarbeit, Zeit um Familiengespräche zu führen, Zeit für die Teilhabe am Hilfeplanverfahren nebst Dokumentation und Entwicklungsberichten, Zeit für Familienarbeit, Zeit für unbedingt notwendige Supervisionen, Zeit um auf Krisen entsprechend reagieren zu können etc. Im eher ländlich strukturierten Landkreis Starnberg hat sich aus der praktischen Erfahrung mit Fällen unterschiedlicher Intensität heraus ergeben, dass eine Obergrenze von 10 Fällen bzw. 8 Fällen inkl. der Koordination von Honorarkräften nicht überschritten werden sollte. Bei einem Personalschlüssel von maximal 10 jungen Menschen je Vollzeitkraft liegt auch die Empfehlung des Landesjugendamtes Thüringen aus dem Jahr 1995 (Landesjugendamt Thüringen, 2009). Und auch die amtliche Statistik weist für das Jahr 2014 im Durchschnitt 5 vereinbarte Leistungsstunden je Fall aus (Statistisches Bundesamt, 2015b, Tab. 12.4).

Zu beobachten ist auch, dass das Zeitfenster für die Begegnungen von Erziehungsbeistand und Kind oder Jugendlichen aufgrund der zunehmenden Einbindung in Ganztageschulen oder Nachmittagsbetreuungen enger wird.

Zahlen zur Erziehungsbeistandschaft

Von 20.599 begonnenen Erziehungsbeistandschaften im Jahr 2013 wurden 3.633 durch die jungen Menschen selbst, dagegen 8.149 durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und 5.996 durch Soziale Dienste angeregt (Statistisches Bundesamt, 2015b, Tab. 9.4).

Zum Stichtag 31.12. wurden von 23.535 Erziehungsbeistandschaften 18.001 Hilfen durch freie Träger der Jugendhilfe geleistet, lediglich 5.534 durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst (24%) (ebd., Tab. 5.4). Der überwiegende Anteil der Erziehungsbeistandschaften wird also an freie Träger outsourct, allerdings hat sich der Wert der durch direkt vom Jugendamt erbrachten Hilfen gegenüber 2007 (22,7%) stabilisiert.

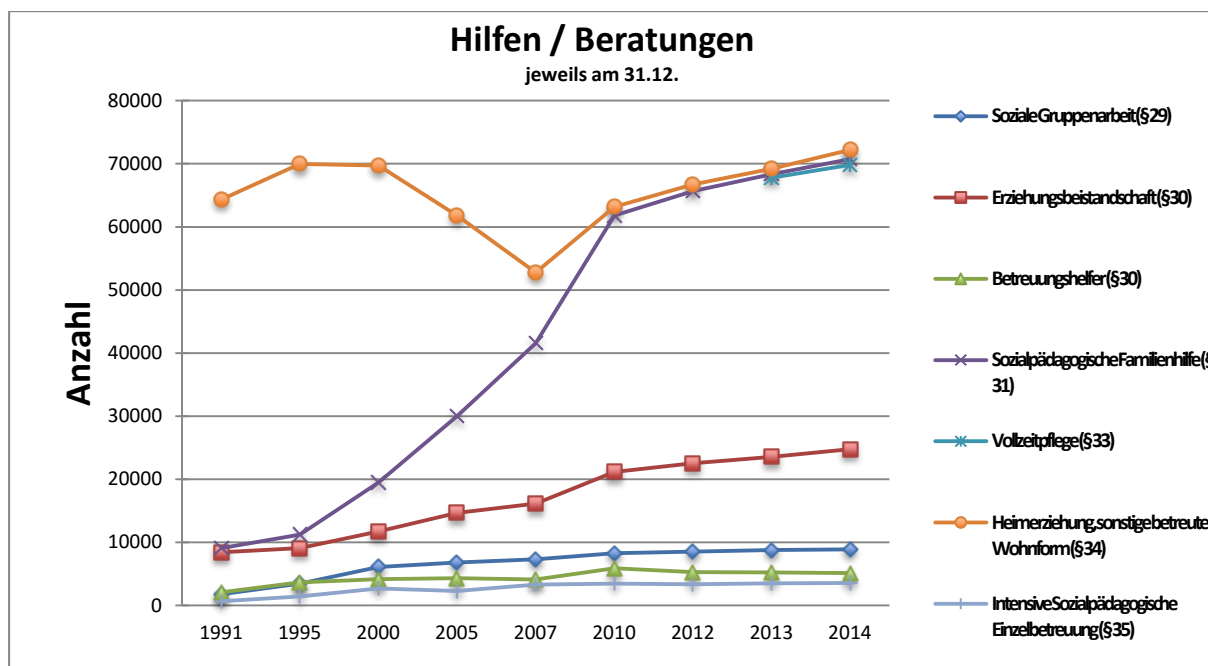
Die durchschnittliche Dauer aller beendeten Erziehungsbeistandschaften im Jahr 2013 betrug 12 Monate (männlich: 13 Monate; weiblich: 11 Monate) (Statistisches Bundesamt, 2015b, Tab. 16.4) bei durchschnittlich 5 vereinbarten Leistungsstunden je Fall (ebd., Tab. 12.4).

Beinahe in der Hälfte aller Erziehungsbeistandschaften (48%) im Jahr 2013 zum Stichtag 31.12. ist die Herkunftsfamilie bzw. der junge Volljährige auf Unterstützungsleistungen angewiesen (Statistisches Bundesamt, 2015b, Tab. 8.4). Analog zu einem erhöhten Bildungsrisiko scheint also ein finanzielles Risiko auch ein erhöhtes Erziehungsrisiko zu bergen.

War der Anteil der weiblich Betreuten seit Einführung des KJHG von 1991 (37%) bis 2007 (37,2%) relativ stabil, scheint sich der Verhältnis männlich – weiblich langsam anzugleichen (zumindest „holen die Mädchen auf“). Im Jahr 2014 lag der Anteil der weiblich Betreuten zum 31.12. bei 40% (Statistisches Bundesamt, 2015a, Tab. 1.2).

Das Durchschnittsalter aller Betreuten lag im Jahr 2014 zum 31.12. bei ca. 14,5 Jahren (Statistisches Bundesamt, 2015a, Tab. 1.2, eigene Berechnung). Ein altersmäßig deutlicher Schwerpunkt der Hilfezahlen konzentriert sich auf 14 bis 17 Jahren mit jeweils über 11% des jeweiligen Alters am Gesamt der Hilfezahlen (ebd., eigene Berechnung).

Abb. 3: Entwicklung erzieherische Hilfen (selektive Auswahl)



Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden.

Thematische Veröffentlichungen Erzieherische Hilfen (unterschiedliche Jahrgänge). Eigene Darstellung.

Schlusswort

Der 10. Kinder- und Jugendbericht hatte 1998 festgestellt, dass die Jugendhilfe die Erziehungsbeistandschaft aus den Augen verloren habe und sich auf die im KJHG neu verankerten Bereiche konzentriere. Insofern wurde seinerzeit in Bezug auf die Erziehungsbeistandschaft die Frage gestellt, „inwieweit es sich um einen für Kinder (und Eltern) geeigneten Ansatz handelt, den es in stärkerem Maß zu reaktivieren lohnt“ (BMFSFJ, 1998, 246).

Ich denke es lohnt sich. Die Erziehungsbeistandschaft hat innerhalb der Hilfen zur Erziehung nach § 27ff ein ganz spezifisches Profil: Während die Soziale Gruppenarbeit zwar auf die sozialen Handlungskompetenzen des einzelnen jungen Menschen fokussiert, aber nicht mit dem sozialen Umfeld arbeitet, ist die Erziehungsbeistandschaft eine ganzheitlich orientierte Individual-Hilfe zur Erziehung, die geradezu das Da- und So-Sein des jungen Menschen in seinem sozialen Umfeld in Rechnung stellt und mit diesen sozialen Bezügen arbeitet. Und entgegen der Fokussierung auf die ganze Familie der SPFH (§ 31) geht es hier um die Vervollständigung und Handlungsfähigkeit des jungen Menschen. Insbesondere der ambulante Charakter sorgt gegenüber z.B. fest strukturierter Sozialer Gruppenarbeit oder Heimerziehung für einen eher niedrigschwelligen Charakter des Zugangs, der auch in problematischen Fällen eine Inanspruchnahme durch Jugendliche oder Eltern erleichtert. Wenngleich auch die Fallzahlen der Erziehungsbeistandschaft nicht so stark gestiegen sind wie die der Sozialpädagogischen Familienhilfe, ist doch ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen (s. Abb. 3). Hier lässt sich also relativ unaufgeregt feststellen, dass der Erziehungsbeistandschaft in der Praxis der Jugendhilfe eine berechnete Bedeutung zukommt.

Literatur

- Böhnisch, Lothar (2005): Lebensbewältigung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. 3. Aufl. (1. Aufl. 1984). München, Basel: Ernst Reinhardt, S. 1119-1121.
- BAYLJA – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2009): Sozialpädagogische Diagnose. Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs. Neuauflage. München.
- BMJFFG – Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (1990): 8. Jugendbericht. BT-Ds. 13/11368. Bonn.
- BMFSFJ – Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1998): 10. Kinder- und Jugendbericht. BT-Ds. 13/11368. Bonn.
- BMFSFJ – Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe (JES). Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bd. 219. Stuttgart: Kohlhammer.
- DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2015): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. In: Forum sozial. Die berufliche Soziale Arbeit, Heft 4/2014, S. 27. URL: <https://www.dbsh.de/fileadmin/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf> (23.04.2015)
- Deinet, Ulrich (2005): Sozialräume von Kindern und Jugendlichen als subjektive Aneignungsräume verstehen! In: Projekt „Netzwerke im Stadtteil“ (Hrsg.): Grenzen des Sozialraums. Kritik eines Konzepts – Perspektiven für Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS, S. 165-184.
- DQR – Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (2013): Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen. Struktur, Zuordnungen, Verfahren, Zuständigkeiten. Hrsg. von Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen.
- Foerster, Heinz von (1994): Prinzipien der Selbstorganisation im sozialen und betriebswirtschaftlichen Bereich. In: Foerster, Heinz von: Wissen und Gewissen. Versuch einer Brücke. 2. Aufl. (1. Aufl. 1993). Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 233-268.
- Galuske, Michael (2007): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 7., ergänzte Aufl. (1. Aufl. 1998). Weinheim, München: Juventa.
- Gebert, Andreas/Schone, Reinhold (1993): Erziehungsbeistände im Umbruch. Eine ambulante Erziehungshilfe profiliert sich neu. Münster: Votum.
- Grunwald, Klaus/Thiersch, Hans (2005): Lebensweltorientierung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. 3. Aufl. (1. Aufl. 1984). München, Basel: Ernst Reinhardt, S. 1136-1148.
- Kaiser, Florian (2014): § 30 SGB VIII. Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer. In: Macsenaere, Michael et al. (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg i.Br.: Lambertus, S. 103-109.
- Kant, Immanuel (1974): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: Kant, Immanuel: Werkausgabe in 12 Bänden. Bd. VII. Hrsg. von Wilhelm Weischedel. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 7-102.
- Keupp, Heiner et al. (2002): Identitätskonstruktionen. Das Patchwork der Identitäten in der Spätmoderne. Hamburg: Rowohlt.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle zur Verwaltungsvereinfachung (KGST) (1975): Organisation des Jugendamtes: Erziehungsbeistandschaft. Bericht Nr. 7. Köln.
- Kirchner, Andreas (2009): Reproduktion: Der Mensch als Horizont. Eine anthropologische Fluchtlinie Sozialer Arbeit. In: Soziale Arbeit, 58. Jg., Heft 1, S. 24-31.
- Kirchner, Andreas (2010): Erziehungsbeistandschaft revisited. Über Form und Nutzen einer besonderen ambulanten Hilfe zur Erziehung. In: Neue Praxis, 40. Jg., Heft 3, S. 256-278.
- Kirchner, Andreas (2012): Dynamik der Geschlossenheit. Eine Theoriefigur der späten Moderne und ihre Entfaltung bei Hans Blumenberg. Wiesbaden: Springer VS.
- Köngeter, Stefan (2013): Professionalität in den Erziehungshilfen. In: Becker-Lenz, Roland et al. (Hrsg.): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS, S. 183-200.

- Konopka, Gisela (1970): Soziale Gruppenarbeit. Ein helfender Prozeß. 3. Aufl. (1. Aufl. 1968). Weinheim, Berlin, Basel: Julius Beltz.
- Kurbacher, Frauke Annegret (2006): Was ist Haltung? Philosophische Verortung von Gefühlen als kritische Sondierung des Subjektbegriffs. In: Tà katoptrizómena. Magazin für Theologie und Ästhetik, 43 Jg. <http://www.theomag.de/43/fk6.htm> (12.12.2015).
- Landesjugendamt Thüringen (2009): Fachliche Empfehlungen für Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer in Thüringen gemäß § 30 SGB VIII vom 19.12.1995. <http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/landesjugendamt/empfehlungen/16183> vom 16.07.2009.
- Miller, Tilly (2000): Kompetenzen – Fähigkeiten – Ressourcen. Eine Begriffsbestimmung. In: Miller, Tilly/Pankofer, Sabine (Hrsg.): Empowerment konkret. Handlungsentwürfe und Reflexionen aus der psychosozialen Praxis. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Münder, Johannes (2007): Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. 6., überarb. Aufl. Köln: Luchterhand.
- Münder, Johannes et al. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5., vollständig überarb. Aufl. (1. Aufl. 1991); Gesetzesstand 1.4.2006. Weinheim, München: Juventa.
- Salomon, Alice (1998): Grundlegung für das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege (1928). In: Thole, Werner et al. (Hrsg.): KlassikerInnen der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische Texte aus zwei Jahrhunderten – ein Lesebuch. Neuwied, Kriftel: Juventa, S. 131-143.
- Schellhorn, Walter et al. (2012): SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. Stuttgart: Luchterhand.
- Schone, Reinhold (2002): Hilfe und Kontrolle. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, München: Juventa, S. 945-958.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1992): Fachserie 13, Reihe 6.1.2: Jugendhilfe - Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses 1991. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1996): Fachserie 13, Reihe 6.1.4: Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses am 31.12.1995. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2006): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Hilfen am 31.12.2000. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2008a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Betreuung einzelner junger Menschen 2006. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2008b): 16 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland. Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken Erzieherische Hilfen 1991 bis 2006. „Von der Erziehungsberatung bis zur Heimerziehung“. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2009): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. 2007. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2015a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. 2014. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2015b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Einzelbetreuung (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer). 2013. Wiesbaden.
- Tammen, Britta (2007): Hilfen zur Erziehung. In: Münder, Johannes/Wiesner, Reinhard (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos, S. 244-274.
- Wiesner, Reinhard (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München: Beck.
- Winkler, Michael (2001): Auf dem Weg zu einer Theorie der Erziehungshilfen. In: Birtsch, Vera/Münstermann, Klaus/Trede, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster: Votum, S. 247-281.

Autor

Dr. Andreas Kirchner ist Professor für Wissenschaft, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München. Email-Adresse: andreas.kirchner@ksfh.de.

Hinweis

Veröffentlicht am 12.12.2015 unter <http://www.SGBVIII.de/S58.pdf>